

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen  
z.H. Frau Susanne Sindelar  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

per mail: [susanne.sindelar@bmgf.gv.at](mailto:susanne.sindelar@bmgf.gv.at)

**GZ: BMGF-71300/0036-I/C/2017**

**Einschreiter:** Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und  
Psychologen  
Dietrichgasse 25  
1030 Wien

**vertreten durch:** **Rechtsanwalt**  
**Mag. Nikolaus Bauer**  
**Gonzagagasse 11/DG**  
**A-1010 Wien**  
R141733  
Vollmacht erteilt

## **Stellungnahme zum ÖSG – Entwurf 2017**

1 Beilage

Rechtsanwalt Mag. Nikolaus Bauer

A - 1010 WIEN, Gonzagagasse 11/DG, Tel. (+43-1) 523 38 33, Fax.: (+43-1) 523 38 20, UID: ATU60186499,  
Anderkonto: RLB NÖ – Wien, BLZ 32000, Kto: 17012550 BIC: RLNWATWW, IBAN: AT04 3200 0000 1701 2550,  
Rechtsanwaltskammer Wien. Standesrichtlinien der RAK WIEN; [office@nikolausbauer.com](mailto:office@nikolausbauer.com)

In umseits rubrizierter Angelegenheit beehrt sich der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP), nachstehende

## Stellungnahme

zum ÖSG – Entwurf 2017 abzugeben:

### zu 1.1 Planungsgegenstand und Geltungsbereich:

Zutreffend ist zunächst ausgeführt, dass die Inhalte des ÖSG und der RSG grundsätzlich **sämtliche Gesundheitsdiensteanbieter** (GDA) berücksichtigt. In weiterer Folge sind jedoch sämtliche Ausführungen auf Leistungen beschränkt, die sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähig sind. Durch diese Einschränkung wird dem erheblichen Nachholbedarf im Bereich der Prävention, der Gesundheitsförderung, aber auch der Vermittlung von Gesundheitskompetenz und Eigenverantwortung, keine Rechnung getragen.

Gerade die Berufsgruppe der Klinischen PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen ist als gesetzlich geregelter Gesundheitsberuf im besonderen Maß geeignet, in diesem Bereich wichtige Leistungen für die Bevölkerung zu erbringen. Da bisher nur die klinisch-psychologische Diagnostik aufgrund des Gesamtvertrags von 1995 sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähig ist, finden andere wesentliche Bereiche der Berufsbilder zu Unrecht keine Abbildung im gegenständlichen Entwurf.

Gemäß § 13 Abs 2 PG 2013 umfasst der Tätigkeitsbereich der GesundheitspsychologInnen die Analyse des Gesundheitsverhaltens und dessen Ursachen, die Erstellung von diesbezüglichen Befunden und Gutachten, die Erhebung gesundheitsbezogenen Risikoverhaltens und dessen Ursachen, die Setzung gesundheitspsychologischer Maßnahmen in Bezug auf

Rechtsanwalt Mag. Nikolaus Bauer

A - 1010 WIEN, Gonzagagasse 11/DG, Tel. (+43-1) 523 38 33, Fax.: (+43-1) 523 38 20, UID: ATU60186499,  
Anderkonto: RLB NÖ – Wien, BLZ 32000, Kto: 17012550 BIC: RLNWATWW, IBAN: AT04 3200 0000 1701 2550,  
Rechtsanwaltskammer Wien. Standesrichtlinien der RAK WIEN; office@nikolausbauer.com

gesundheitsbezogenes Verhalten wie Ernährung, Bewegung, Rauchen, Vermeidung von Gesundheitsrisiken, Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation sowie die Entwicklung von diesbezüglichen Projekten. Dieser Berufsgruppe kommt somit eine zentrale Bedeutung im Bereich der Prävention und Gesundheitsförderung zu, die im gegenständlichen Entwurf in keiner Weise abgebildet ist.

Der Tätigkeitsbereich der Klinischen Psychologie umfasst gemäß § 22 Abs 2 PG 2013 neben der – als Sachleistung zu beziehenden – klinisch-psychologischen Diagnostik insbesondere auch die Anwendung klinisch-psychologischer Behandlungsmethoden bei Personen aller Altersstufen und Gruppen, die klinisch-psychologische Begleitung von Betroffenen und Angehörigen in Krisensituationen sowie die klinisch-psychologische Beratung in Bezug auf verschiedene Aspekte gesundheitlicher Beeinträchtigungen, ihrer Bedingungen und der Veränderungsmöglichkeiten. Auch diesen vom gesetzlichen Tätigkeitsbereich der Berufsgruppe umfassten Aufgabenbereichen wurde im gegenständlichen Entwurf nicht Rechnung getragen.

Die Entwicklung im Gesundheitswesen hat gezeigt, dass die psychische Komponente somatischer Erkrankungen, der Umgang der PatientInnen mit verordneten Behandlungen und Medikamenten sowie die Ursachen und Bedingungen einer somatischen Erkrankung eine große Bedeutung haben. Im Bereich der Behandlung, aber auch der Prävention und Rehabilitation haben die Berufsgruppen der Klinischen PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen einen Tätigkeitsschwerpunkt und verfügen über besondere Kompetenz. Andere Berufsgruppen sind mangels entsprechender Ausbildung in diesen Bereichen nicht in der Lage, diese Leistungen zu substituieren.

Gerade im Bereich der geplanten Primärversorgungsstrukturen und ambulanten Fachversorgungsstrukturen können die beiden genannten Berufsgruppen einen wertvollen Beitrag zu einer optimalen Behandlung der Bevölkerung leisten. Insofern ist die Beschränkung der Leistungserbringer auf bereits bestehende Vertragspartner in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar. Die Primärversorgungsstrukturen würden nunmehr die Gelegenheit bieten, den ohnedies längst überfälligen

Rechtsanwalt Mag. Nikolaus Bauer

A - 1010 WIEN, Gonzagagasse 11/DG, Tel. (+43-1) 523 38 33, Fax.: (+43-1) 523 38 20, UID: ATU60186499, Anderkonto: RLB NÖ – Wien, BLZ 32000, Kto: 17012550 BIC: RLNWATWW, IBAN: AT04 3200 0000 1701 2550, Rechtsanwaltskammer Wien, Standesrichtlinien der RAK WIEN; office@nikolausbauer.com

Verbesserungen im Bereich der Prävention, Gesundheitsförderung und Rehabilitation Rechnung zu tragen. Die Beschränkung auf bestehende Vertragspartner ist deshalb nicht nachvollziehbar, weil sie das Leistungsangebot abermals auf bereits bestehende Bereiche begrenzt und für neue Entwicklungen zu wenig Raum lässt..

### **zu 1.3 rechtliche Grundlagen und Umsetzung :**

Im Sinne des Entwurfs wird der österreichischen Ärztekammer und den betroffenen **gesetzlichen Interessensvertretungen** die Möglichkeit zur Stellungnahme hinsichtlich gefasster Beschlüsse der Bundes- Zielsteuerungskommission eingeräumt. Diese Formulierung benachteiligt jene Berufsgruppen, die zwar gesetzlich geregelte Gesundheitsberufe repräsentieren, aber nicht über eine gesetzliche Interessensvertretung verfügen. Der Großteil der nicht ärztlichen Gesundheitsberufe verfügt über keine gesetzlichen Interessensvertretungen und wird deshalb von der Möglichkeit zur Stellungnahme durch diese Formulierung ausgeschlossen. In dieser Formulierung liegt somit eine krasse Ungleichbehandlung jener Berufsgruppen, die zwar über gesetzlich geregelte Berufsbilder und Ausbildungen haben, aber nicht über eine gesetzlich geregelte Interessensvertretung verfügen. Es wird deshalb angeregt, die Formulierung dahingehend abzuändern, dass den **gesetzlichen und freiwilligen** Interessensvertretungen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wird.

**Ebenso** ist auch im Rahmen der Versorgungsplanung der **RSG** lediglich der Landesärztekammer und den betroffenen gesetzlichen Interessensvertretungen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Auch in diesem Zusammenhang gilt das oben gesagte. Eine Benachteiligung jener Berufsgruppen, die über keine gesetzlich geregelte Interessensvertretung verfügen, ist nicht hinzunehmen.

### zu 2.1.3.1 Laienversorgung:

zutreffend führt der Entwurf aus, dass „bei entsprechender Gesundheitskompetenz“ einfache Behandlungserfordernisse außerhalb des professionellen Gesundheitssystems abgedeckt werden können. Diesbezüglich ist aber festzuhalten, dass sich lediglich 10% der österreichischen Gesamtbevölkerung hinsichtlich Ihrer eigenen Gesundheit kompetent fühlen. Um in diesem Zusammenhang durch Laien eine sinnvolle Ergänzung in der Versorgung bewerkstelligen zu können, bedürfte es umfangreicher und intensiver Schulungsmaßnahmen. Gerade die Gesundheitspsychologie verfügt – wie oben bereits ausgeführt – über die erforderliche Fachkompetenz im Bereich des Empowerments der PatientInnen, der Information und Aufklärung und der Weiterentwicklung der Kommunikationskompetenz der Gesundheitsberufe. GesundheitspsychologInnen sind aufgrund Ihrer umfangreichen universitären und postgraduellen Ausbildung im besonderen Maß geeignet, derartige Leistungen zu erbringen und Laien in diesem Bereich entsprechend zu schulen.

### zu 2.1.3.4 Akutstationäre inklusive tagesklinische Versorgung:

Der Entwurf enthält den Auf- und Ausbau von stationär und ambulant verschränkten vorrangig multiprofessionellen Angeboten in der Psychiatrie, Kinder – und Jugendpsychiatrie und Psychosomatik für Kinder und Jugendliche. In diesem Zusammenhang fehlt jedoch die Erwähnung der Klinischen Psychologie und der Gesundheitspsychologie. Gerade diese beiden Berufsgruppen sind aufgrund ihrer Ausbildung in Entwicklungspsychologie im besonderen Maß geeignet, im Bereich der Versorgung von Kindern und Jugendlichen entsprechende Aufgaben wahrzunehmen und zu übernehmen. So existiert beispielsweise im Bereich der Klinischen Psychologie eine fachspezifische Spezialisierung im Bereich **Kinder-, Jugend- und Familienpsychologie** gemäß § 29 Abs 5 PG 2013. Diese Personen haben nach Abschluss ihres Studiums eine postgraduelle theoretische und praktische Ausbildung im Bereich der Klinischen Psychologie sowie eine spezielle Weiterbildung in Theorie und Praxis im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienpsychologie absolviert.

Rechtsanwalt Mag. Nikolaus Bauer

A - 1010 WIEN, Gonzagagasse 11/DG, Tel. (+43-1) 523 38 33, Fax.: (+43-1) 523 38 20, UID: ATU60186499,  
Anderkonto: RLB NÖ – Wien, BLZ 32000, Kto: 17012550 BIC: RLNWATWW, IBAN: AT04 3200 0000 1701 2550,  
Rechtsanwaltskammer Wien. Standesrichtlinien der RAK WIEN; office@nikolausbauer.com

Gerade diese Personen sind speziell für diesen Aufgabenbereich ausgebildet, weshalb ihre Nennung in diesem Zusammenhang unerlässlich ist.

Ebenso verhält es sich mit dem Auf- und Ausbau der Versorgung in dem Bereichen Akutgeriatrie, Remobilisation, Palliativmedizin sowie Psychiatrie und Psychosomatik in Krankenanstalten. Auch im Bereich der **Gerontopsychologie** existiert eine entsprechende Spezialisierung, die die Angehörigen dieses Spezialisierungsbereichs in besonderer Weise befähigt, Aufgaben in diesem Bereich zu übernehmen. Es ist deshalb die Nennung der Klinischen Psychologie und der Gesundheitspsychologie in diesem Zusammenhang zu Unrecht unterblieben.

#### **zu 2.1.4 Rehabilitation:**

Die Gesundheitspsychologie beschäftigt sich im Rahmen ihres gesetzlichen Tätigkeitsumfanges auch mit der Schulung und Anleitung im Rahmen gesundheitsbezogener Problemstellungen (Empowerment) führt ein multidimensionales Assessment zum individuellen Versorgungsbedarf durch und deckt auch Rehabilitation und rehabilitative Anforderungen ab. Es ist deshalb im Zusammenhang mit der Rehabilitation insbesondere auch an die Angebote der Gesundheitspsychologie zu denken. Diese Berufsgruppe beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit psychischen Faktoren der Rehabilitation.

#### **zu 2.2.1. Rahmenbedingungen der Angebotsplanung:**

Aus dem Entwurf ist hinsichtlich der Planungsgrundlagen und Richtwerte ersichtlich, dass die Planungsrichtwerte sich am Bundesdurchschnitt der Kapazitätsdichte bzw. der Versorgungsdichte in den einzelnen Sektoren und Versorgungsbereichen orientieren. Daraus folgt, dass die Datenlage nur hinsichtlich jener Leistungen Eingang in die Beurteilung findet, die von den Krankenversicherungsträgern als Sachleistungen angeboten werden. Alle anderen Leistungen werden zahlenmäßig nicht erfasst und können deshalb in die Planung auf diese Weise nicht Eingang finden. Diese Vorgangsweise verhindert jeglichen Fortschritt und jegliche

Rechtsanwalt Mag. Nikolaus Bauer

A - 1010 WIEN, Gonzagagasse 11/DG, Tel. (+43-1) 523 38 33, Fax.: (+43-1) 523 38 20, UID: ATU60186499,  
Anderkonto: RLB NÖ – Wien, BLZ 32000, Kto: 17012550 BIC: RLNWATWW, IBAN: AT04 3200 0000 1701 2550,  
Rechtsanwaltskammer Wien. Standesrichtlinien der RAK WIEN; office@nikolausbauer.com

Weiterentwicklung des Gesundheitsangebotes. Behandlungen, die derzeit nicht von den Krankenversicherungsträgern als Sachleistung gewährt bzw. erstattet werden, können nie als Versorgungsrelevant ausgewiesen werden und deshalb auch nicht Eingang in die Planungen finden.

Wenn also derzeit eine Region in Österreich hinsichtlich psychischer Erkrankungen unzureichend oder gar nicht versorgt ist, wird dieser Umstand fälschlicherweise als mangelnde Nachfrage gedeutet, weil in diesem Bereich und dieser Region im relevanten Zeitraum wenige oder gar keine Leistungen erbracht werden. Bei der im Entwurf vorgeschlagenen Vorgangsweise würde somit ein selbstverstärkender Effekt eintreten, weil nur jene Leistungen, die bereits in großem Maß vorhanden sind und bezahlt werden, auch entsprechend Eingang in die Planungen finden, während andere Leistungen, bei denen möglicherweise eine gravierende Unterversorgung existiert, als „nicht nachgefragt“ in den Daten aufscheinen und deshalb auch in der Planung keine Rolle spielen würden. Es wird deshalb angeregt, die Planungsrichtwerte aufgrund unabhängiger Studien zu ermitteln, in die auch eine bestehende Unterversorgung Eingang finden kann.

### **zu 2.2.2.1 Primärversorgung:**

In diesem Zusammenhang wird abermals ausschließlich auf sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähige Leistungen Bezug genommen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach den Daten der WHO 25% der Arztbesucher an einer psychischen Erkrankung leiden. Rund 70% der Psychopharmakaverschreibungen erfolgen durch den Hausarzt. Nur 15% aller psychisch Kranken erhalten Psychotherapie. Es ist in diesem Zusammenhang von einer gravierenden Unterversorgung der österreichischen Bevölkerung mit Leistungen der Klinischen Psychologie und Gesundheitspsychologie auszugehen.

Soweit also Kriterien für die Analyse der bestehenden regionalen Versorgungssituation nach sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähigen Leistungen erstellt werden, greifen diese Kriterien zu kurz. Wenn die Planung des zukünftigen Bedarfs ausschließlich auf die bisher existierende Nutzung von

Rechtsanwalt Mag. Nikolaus Bauer

A - 1010 WIEN, Gonzagagasse 11/DG, Tel. (+43-1) 523 38 33, Fax.: (+43-1) 523 38 20, UID: ATU60186499,  
Anderkonto: RLB NÖ – Wien, BLZ 32000, Kto: 17012550 BIC: RLNWATWW, IBAN: AT04 3200 0000 1701 2550,  
Rechtsanwaltskammer Wien. Standesrichtlinien der RAK WIEN; office@nikolausbauer.com

Leistungen Bezug nimmt, kann eine Weiterentwicklung des Angebots, Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und Etablierung neuer Versorgungsformen nicht stattfinden. Die klinisch-psychologische Behandlung ist eine zum Berufsbild der Klinischen Psychologie zählende, gesetzlich geregelte Versorgungsform im Bereich der Versorgung psychisch Kranker und psychosomatisch leidender Personen. Diese Leistung wird mangels entsprechender gesetzlicher Grundlage im ASVG derzeit ausschließlich privat finanziert. Die Nachfrage an dieser Leistung und der Bedarf in der Bevölkerung ist sehr hoch, weshalb eine Etablierung dieser Leistung im Bereich der Primärversorgung dringend geboten erscheint.

**Beilage: ÖSG – Revision – Rückmeldung zum ÖSG – Entwurf / Vorlage für Rückmeldungen**



Wien, am 11.05.2017

Berufsverband Österreichischer  
Psychologinnen und Psychologen (BÖP)